



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. April 2017

Nr. 20

Inhalt

Verfahrensordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
der Hochschule Niederrhein

VERFAHRENSORDNUNG

zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ der Hochschule Niederrhein

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 41 des Gesetzes über die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 erlässt die Hochschule Niederrhein folgende Ordnung:

§ 1 Rechtliche Grundlage und Grundsätze

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule gemäß § 41 Abs. 2 HG an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für Professoren und Professorinnen

- hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
- hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung

erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Hervorragende Leistungen in der Forschung werden in der Regel nachgewiesen durch:

- eine angemessene Anzahl an Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen peer-review-Zeitschriften oder vergleichbaren Qualitätssicherungsmaßnahmen, überwiegend in Erstautorenschaft oder
- ein fachspezifisches Lehrbuch und weitere Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen peer-review Zeitschriften.

(3) Hervorragende Leistungen in der Lehre werden in der Regel nachgewiesen durch:

- Erlangung von Lehrauszeichnungen oder Lehrpreisen,
- langjähriges, erfolgreiches Mitwirken im Lehrbetrieb der Hochschule

(4) Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Leistungen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden, wie z.B.

- herausragendes Engagement für den Wissenschaftsbetrieb der Hochschule
- Herausgeberschaft fachwissenschaftlich anerkannter Zeitschriften;
- Mitarbeit in Leitungsgremien anerkannter wissenschaftlicher Fachgesellschaften;
- Erlangung anerkannter wissenschaftlicher Auszeichnungen oder Preise;
- Hauptvorträge auf nationalen/internationalen Kongressen.

(5) Die Verleihung der Bezeichnung setzt weiter eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, welche durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

Die Lehrtätigkeit muss mindestens 2 SWS über die Dauer von 10 Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen, die § 1 Abs. 4 entsprechen, kann die Frist abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren (vgl. § 41 Abs. 3 HG).

(6) Die Verleihung ist an ein internes und externes Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren geknüpft, in dem die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen evaluiert werden. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§ 2 Verfahren der Verleihung

- (1) Innerhalb der Hochschule sind die Fachbereichsräte und das Präsidium vorschlagsberechtigt. Schlägt ein Fachbereichsrat die Verleihung vor, so ist vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Erfolgt ein Vorschlag durch das Präsidium, ist mit dem das Fachgebiet vertretenden Fachbereichsrat und gegebenenfalls weiteren betroffenen Fachbereichsräten das Einvernehmen herzustellen.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Einleitung des Verfahrens.
- (3) Mit der Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens benennt das vorschlagende Gremium (Präsidium oder Fachbereichsrat) eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der in einem schriftlichen Bericht zu Lebenslauf und Persönlichkeit, insbesondere beruflichen Werdegang, wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung, bisheriger Lehrtätigkeit und zum Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 dieser Ordnung Stellung nimmt. Zusätzlich unterbreitet sie oder er Vorschläge für zwei geeignete externe Gutachter. Mindestens einer der vorgeschlagenen beiden Gutachterinnen und Gutachter sollte Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein, die das Fachgebiet vertreten, in dem der oder die Vorgeschlagene wirkt.
- (4) Nach Vorliegen des Berichtes holt die Präsidentin oder der Präsident zwei externe Gutachten ein, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 dieser Ordnung umfassend dargestellt werden. Auf Basis der ihr oder ihm vorliegenden Unterlagen trifft das Präsidium die Entscheidung.
- (5) Sofern der Vorschlag zur Verleihung aus dem Präsidium erfolgt ist, sollte vor der Verleihung das Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat unter Kenntnis der Gutachten hergestellt werden.

§ 3 Bezeichnung; Ruhen und Aufhebung der Bezeichnung

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder Professor“ zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann (§ 41 Absatz 4 HG).
- (2) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn
 - (a) ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde, oder
 - (b) sich herausstellt, dass sie aufgrund von unrichtigen Angaben im Verfahren erfolgt ist.
- (3) Die Verleihung kann widerrufen werden,
 - (a) wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt, oder
 - (b) die Lehrtätigkeit an der Hochschule Niederrhein ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist. Das Fehlen eines wichtigen Grundes wird nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan festgestellt.
- (4) Liegt einer der in § 3 Absatz 2 und 3 genannten Gründe vor, so ist dem Titelinhaber oder der Titelinhaberin bzw. dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Rücknahme und Widerruf erfolgen durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachbereichsrat.

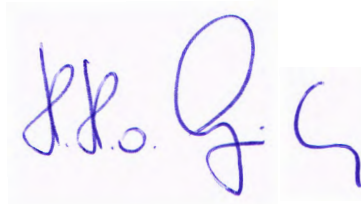
§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl.Bek.HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom ...

Krefeld, den



Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg